

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 9

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

La vida militar en España. Cuadros y dibujos de José Cusachs, Comandante Capitán de Artillería retirado. Texto de Francisco Barado, Capitán Teniente de Infantería. Barcellona, Tipo-Litografia de los Sucesores de N. Ramirez y Cia., Pasaje de Escudillers 4. 1887.

Dem in französischer Sprache erschienenen Prospekt entnehmen wir, dass das Werk ganz neu ist. In Spanien soll bisher weder eine ähnliche Beschreibung, noch eine ähnliche bildliche Darstellung erschienen sein. Zum Beweis wird die Leistung der Probenummer angeführt.

Als Zweck des Werkes wird angegeben, in angenehmer und anziehender Schreibart mit den Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen des spanischen Heeres bekannt zu machen und die Pflichten und Vergnügungen, Freuden und Leiden des spanischen Offiziers und Soldaten im Krieg und Frieden vorzuführen.

Da der Zeichner selbst Soldat ist, so lasse sich erwarten, dass er richtige und lebenswarme Bilder liefern werde. — Der Prospekt theilt Einiges über die früheren Leistungen des Herrn Barado als Militärschriftsteller und des Herrn Cusachs als Zeichner und Maler mit. — Endlich wird angegeben, welche Gegenstände in den ersten Kapiteln behandelt werden sollen.

Die Kriegsbilder sollen entnommen werden dem Unabhängigkeitskrieg, den beiden Bürgerkriegen und den Kriegsereignissen in Afrika und auf Cuba.

Das Werk wird in spanischer Sprache erscheinen, hat aber auch für Diejenigen Interesse, welche diese nicht kennen, da die Bilder Hauptache sind.

Mehr als der ziemlich ruhmrednerische Buchhändler-Prospekt, welcher dortigem Landesgebrauch entsprechen mag, haben uns die Abbildungen interessirt und für das Werk eingenommen.

Das Hauptbild stellt einen Stabsoffizier an der Spitze marschirender Infanterie dar, welchem ein Hauptmann eine Meldung erstattet. Ein wirklich hübsches Bild! Die beiden Hauptpersonen können als schöne Typen der spanischen Armee betrachtet werden.

Ausserdem wollen wir einem Holzschnitt im Text, welcher einen Kavallerie-Offizier in Quarierzug darstellt, unsere Anerkennung nicht versagen.

Ein genaueres Urtheil kann aber erst nach Erscheinen der 1. Lieferung abgegeben werden. Immerhin dürfte das Prachtwerk alle Beachtung verdienen. Dasselbe soll in 20 Lieferungen erscheinen, welche vom Januar angefangen je am 15. eines jeden Monats ausgegeben werden. Jede Lieferung soll 16 Seiten Text mit Vignetten und

Photogravuren, nebst 1 bis 2 grossen phototypischen Abbildungen enthalten. Der Preis der Lieferung beträgt 6 Franken.

Eidgenossenschaft.

— (Die Wahlen) nachstehender eidgen. Beamter haben stattgefunden: der Sekretäre des eidgen. Militärdepartments, der Sekretäre der Waffenchefs, die Wahl des Oberauditors, des Personals der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials, der Divisions-Waffenkontroleure und des Personals des eidg. Kriegskommissariats, der Pferderegieanstalt, der Pulververwalter, Sekretäre der Oberinstruktoren der Infanterie und Artillerie und der Verwalter der Kriegsdepots.

— (Eine Entscheidung betreffs Militärpflichtersatz) ist vom h. Bundesrat am 10. Februar d. J. gefasst worden. Das Bundesblatt berichtet darüber:

Namens der Brüder C. und M. Folly beschwerte sich Herr Advokat B. in Freiburg beim Bundesrat darüber, dass die kantonale Steuerkommission bei der Militärpflichtersatz-Anlage pro 1887 ein der Mutter Folly erbrechtlich angefallenes Vermögen, von welchem aber einer dritten Person das lebenslängliche Nutzniessungsrecht zustehe, als anwartschaftliches Vermögen der Brüder Folly in Berechnung gezogen habe.

Der Bundesrat hat, nach Einholung der Vernehmlassung der Militärdirektion des Kantons Freiburg, diesen Rekurs, gestützt auf folgende Erwägungen, als unbegründet abgewiesen:

1. Der Begriff „Anwartschaft“ für einen Steuerpflichtigen ist in den Fällen vorhanden, in denen dem Betroffenen ein gesetzliches Beerbungsrecht zusteht;

2. dass den beiden Rekurrenten ein solches Beerbungsrecht am Vermögen ihrer Mutter zusteht, ist von ihnen selbst nicht bestritten;

3. eine Ausnahme für den Fall, wo elterliches Vermögen mit dem Nutzniessungsrecht zu Gunsten einer dritten Person beschwert ist, wird vom Gesetze nicht vorbehalten, und eine solche in den Text des Gesetzes hinein zu interpretieren, ist nicht statthaft.

— (Steuerpflicht der Instruktionsoffiziere.) Das „Journal de Genève“ berichtet: „Das hohe Bundesgericht hat in seiner Sitzung vom 13. Januar ein Urtheil veröffentlicht, welches für alle militärischen Beamten und Angestellten der Eidgenossenschaft von höchstem Interesse ist.

In diesem Urtheil, welches einen Instruktor des Kantons Genf betrifft, hat das h. Bundesgericht folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Instruktoren, welche sich drei oder mehr Monate in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten im Kanton Waadt aufhalten, sind verpflichtet nach den Gesetzen dieses Kantons die Steuern zu entrichten.

2. Sie versteuern daselbst nicht nur ihre Besoldung, sondern auch ihr übriges Vermögen, selbst wenn dasselbe in einem anderen Kanton liegt.

3. Es ist hiefür nicht notwendig, dass der Aufenthalt im Kanton Waadt drei volle Monate ununterbrochen andauere.

4. Sollte ein Instruktor im Kanton, in welchem er seinen Wohnsitz hat, die Steuer schon für's ganze Jahr bezahlt haben, so steht ihm der Rekurs gegen diesen Kanton, dem er irrtümlicher Weise die Steuer entrichtet hat, offen.

5. Die Behörden des Kantons Waadt sind berechtigt die Steuer im prorata der Zeit zu beziehen, welche ein Instruktor auf dem Gebiet ihres Kantons zugebracht hat.

Hieraus ist ersichtlich, dass die eidgenössischen Instruktoren jeweilen den fiskalischen Gesetzen desjenigen